

Addiko Bank AG
Wien, FN 350921 k
(„Gesellschaft“)

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und des Aufsichtsrats für die ordentliche Hauptversammlung am
20. April 2026**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2025 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Da im festgestellten Jahresabschluss 2025 kein Bilanzgewinn ausgewiesen ist, kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

- 4. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2027 sowie für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung 2027**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, wird im Einklang mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses 2027 sowie der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2027 gewählt.“

Hinweis: Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2014/537 (EU-Abschlussprüferverordnung) die Bestellung der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, für die oben genannten Prüfleistungen empfohlen und eine begründete Präferenz für diese Prüfungsgesellschaft mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass er frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und weder ihm noch der Gesellschaft eine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG), das am 19.02.2026 in Kraft trat, verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Gemäß dem NaBeG ist der Abschlussprüfer regelmäßig auch der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings kann auch ein eigener Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt werden. Weiters wäre die Bestellung des Bankprüfers für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch erst später zulässig. Daher wird der Abschlussprüfer auch explizit als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestellt.

5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Herr Dr. Kurt Pribil wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- b) Herr Frank Schwab wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

Hinweis: Der Aufsichtsrat möchte die Funktionsdauer von Herrn Dr. Kurt Pribil und Herrn Frank Schwab wie oben dargelegt verlängern.

Aus Sicht des Aufsichtsrats und in Übereinstimmung mit regulatorischen Erwartungen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist Kontinuität ein wesentliches Erfolgskriterium, um die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorstand fortzusetzen und um weiterhin die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses in den nächsten Jahren sicherzustellen. Darüber hinaus verfügen beide Kandidaten über besondere Expertise. Herr Dr. Kurt Pribil ist seit November 2020 Aufsichtsratsvorsitzender und mit internen Prozessen der Gesellschaft daher bestens vertraut. Herr Frank Schwab verfügt über herausragende Expertise im Bereich der Informationstechnologie und Digitalisierung.

Deshalb schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Wiederwahl von Herrn Dr. Kurt Pribil und die vorgezogene Wiederwahl von Herrn Frank Schwab vor. Der Aufsichtsrat wird dadurch weiterhin aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern bestehen.

Beide Kandidaten haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist und haben insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Kandidaten keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,

2. sie zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs. 2a S. 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat besteht seit der letzten Hauptversammlung aus fünf Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Von den Kapitalvertretern sind vier männlich und eine weiblich. Alle Arbeitnehmervertreter sind männlich. § 86 Abs. 7 AktG ist nicht anwendbar, da der Aufsichtsrat nur aus fünf Kapitalvertretern besteht.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, der vom Vorstand und dem Aufsichtsrat beschlossen wurde, ist diesen Beschlussvorschlägen als **Anlage 1** angeschlossen.

Hinweis: Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c und § 98a i.V.m. § 78c AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a und § 98a i.V.m. § 78a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG und § 98a i.V.m. § 78d Abs. 1 AktG).

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 und der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 4. März 2026 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c und § 98a i.V.m. § 78c AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs. 1 AktG erstattet.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstands

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“

Hinweis: Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gem. § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Gemäß § 78b AktG ist die Vergütungspolitik des Vorstands der Hauptversammlung vorzulegen, wenn sich signifikante Änderungen ergeben. Die Vergütungspolitik des

Vorstands in der Form wie am 18. April 2025 von der Hauptversammlung genehmigt, wurde im Jahr 2025 geändert.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in der Sitzung vom 5. Dezember 2025 die Grundsätze für die Vergütung und die geänderte Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 78a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Gesellschaft wird spätestens am 30. März 2026 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite www.addiko.com zugänglich gemacht (§ 108 Abs. 4 Ziffer 4 AktG).

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage 2** angeschlossen.

Anlage 1: Vergütungsbericht 2025
Anlage 2: Vergütungspolitik des Vorstands

Wien, im März 2026

VORSTAND

Herbert Juranek
Vorsitzender des Vorstands

Edgar Flagg
Mitglied des Vorstands

Tadej Krašovec
Mitglied des Vorstands

Ganesh Krishnamoorthi
Mitglied des Vorstands

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Kurt Pribil